

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verfahrensablauf	3
3. Ausgangssituation, Ziele und Inhalte der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	3
4. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
6. Andere Planungsmöglichkeiten	6

1. Allgemeines

Nach § 6a Abs. 1 BauGB wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	11.12.2019
Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	17.06.2020 – 08.07.2020 (Aushang)
Frühz. Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	Schreiben vom 10.03.2020
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	09.12.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	01.02.2020 ¹ – 02.03.2021 (Öfftl. Auslegung)
Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB	Schreiben vom 08.01.2021
Abschließender Beschluss	02.06.2021
Genehmigung	29.09.2021

(Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 29.09.2021, Az.: IV 525 – 512.111 – 58.169 (19. Ä.) - mit Hinweisen - genehmigt. Die Hinweise sind beachtet.)

3. Ausgangssituation, Ziele und Inhalte der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Anlass der Planung sind die Bestrebungen der Gemeinde, einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten. Hierfür sollen in den nächsten Jahren unter anderem Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung errichtet werden. Auf einer Teilfläche des Flurstücks 3, Flur 11 der Gemarkung Wasbek, nördlich des 'Lohweges', südlich der Bahnstrecke 'Neumünster - Heide' ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf ca. 1,17 ha geplant. Die Leistung der Photovoltaikanlage soll vorerst 750 kW betragen.

Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich gem. § 35 BauGB ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (verbindliche Bauleitplanung) als planungsrechtliche Voraussetzung erforderlich. Die Gemeinde Wasbek schafft mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan, der die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ermöglicht. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Folgende rechtlichen Rahmenbedingungen und übergeordneten planerischen Vorgaben wurden bei der Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wasbek berücksichtigt:

- das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021**,
- der **Landesentwicklungsplan (LEP 2010) und Fortschreibung (2020)**, insbesondere seine Aussagen zur Energieversorgung sowie zur Entwicklung von Flächen für Photovoltaikanlagen,
- der **Regionalplan des Planungsraums III (Fortschreibung 2000)**,
- der **Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Wasbek (1999)**,
- die **19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufstellung im Parallelverfahren)**,
- die **Potenzialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Amt Mittelholstein und die Gemeinde Wasbek**).

Die Fläche des Plangeltungsbereiches liegt westlich der Ortslage und wird derzeit als Acker genutzt. Südlich des Plangebietes auf der anderen Seite des 'Lohweges' befinden sich zwei Wohngebäude. Mit Ausnahme von diesen ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Der westliche, östliche und südliche Rand der Ackerfläche wird von Knicks gesäumt. Im Norden befinden sich Fragmente einer Feldhecke. Die Flächengröße des Geltungsbereiches der 19. Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 1,83 ha. Die Photovoltaikanlage soll eine Flächengröße von ca. 1,17 ha einnehmen. Entsprechend der vorgesehenen Nutzung wird gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine Fläche für ein Sonstiges Sondergebiet 'Photovoltaik' (SOPV) dargestellt, um auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Im sich gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. wird dieses Ziel für das sonstige Sondergebiet konkretisiert. Die restlichen Flächen sollen als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entwickelt werden.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte im Rahmen der Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung(en) auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landespflege ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet und beschrieben werden.

Auswirkungsprognose: Die Nutzung als Acker wird aufgegeben. Zukünftig wird auf der Fläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen. Hinsichtlich der Vegetation wird die Fläche zu Dauergrünland entwickelt werden. Das Grünland soll extensiv gepflegt werden.

Aus heutiger Sicht kann nicht vorhergesagt werden, über welchen Zeitraum der Betrieb der Photovoltaikanlage erfolgen wird. Da die Energiewende nachhaltig angelegt ist und hierbei den regenerativen Energien eine Schlüsselrolle zukommt, ist es möglich, dass die Photovoltaikanlage über viele Jahrzehnte Bestand haben wird. Allerdings gibt es Faktoren, die dazu führen können, dass die Nutzung nur in den nächsten 20 oder 30 Jahren ausgeübt wird. Es besteht die Option, dass für Fläche des Plangebietes eines Tages wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt wird, sei es als Grünland oder als Acker.

Natura 2000: Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes. Die Entfernung zu den am nächsten gelegenen Natura-2000-Gebieten beträgt mehrere Kilometer. Eine Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten kann deshalb ausgeschlossen werden.

Anderweitige naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte: Das Plangebiet wird im Wesentlichen von einer Ackerfläche eingenommen. Bei der Ackerfläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Die Ackerfläche wird im Westen und im Süden durch Knicks eingefasst. Die Knicks sind naturnah ausgeprägt. Sie sind nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt. Im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg ('Borkkampsweg'), über den das geplante Sondergebiet 'Photovoltaik' erschlossen werden

soll. Für die Erschließung soll eine bestehende Feldzufahrt genutzt werden. Die Feldzufahrt stellt sich als Lücke innerhalb des Knicks dar. Die Knicks haben aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung und ihres gesetzlichen Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Da es sich bei der Ackerfläche um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche handelt, hat sie nur eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz. Die Knicks werden erhalten. Der Betrieb der Photovoltaikanlage wird keine Auswirkungen auf die Bruthabitate haben. Die Ackerfläche wird in Dauergrünland umgewandelt. Das Dauergrünland wird extensiv bewirtschaftet werden.

Eingriffsregelung: Der Bebauungsplan bereitet die Entwicklung einer neuen Photovoltaik-Freiflächenanlage vor. Hierdurch werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Es sind Eingriffe in den Boden zu erwarten. Die gemäß BauGB zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe/Ausgleich bzw. Ersatz sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen. Die Aus- und Bewertung dieser Stellungnahmen hatte folgendes Ergebnis:

- Das Verfahren wird auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgestellt.
- Die Planung wurde in die gemeindeübergreifende Potenzialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Amtsbereiches Mittelholstein eingeordnet.
- Die Standortbegründung wurde unter Berücksichtigung weiterer Kriterien ergänzt.
- Die Bereiche zwischen der Baugrenze und den Knicks sowie der Bahn werden als Maßnahmenflächen mit der Grundnutzung „private Grünfläche“ festgesetzt und sind als Extensivgrünland anzulegen (autochtone Saatmischung) und durch Beweidung mit Schafen oder Mahd zu pflegen.
- Unter dem Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage wird ein Freihalteabstand von mindestens 10 cm festgesetzt.
- Es wurde ein Blendgutachten erarbeitet.
- Es werden Hinweise zum Immissionsschutz (Blendwirkung durch PV-Anlage auf den Bahnbetrieb, Immissionen und Emissionen in Verbindung mit der Bahnanlage) in die Begründung aufgenommen.
- Es wird ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes in den Teil B – Text und in die Begründung aufgenommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen. Die Aus- und Bewertung dieser Stellungnahmen hatte folgendes Ergebnis:

- Es wird der Entwurf des LEP von 2020 statt von 2018 zur Begründung herangezogen.
- Es wird die Novellierung des EEG von 2021 statt des EEG von 2017 zur Begründung herangezogen. Da dementsprechend Solaranlagen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, nicht mehr 110 Metern, von Schienenwegen gefördert werden, wird die 110-

m-Linie in der Planzeichnung des Bebauungsplanes (Darstellung ohne Normcharakter) entfernt.

Es handelte sich um redaktionelle Änderungen, die keine Auswirkungen auf die rechtswirksamen Inhalte des Bebauungsplanes haben.

6. Andere Planungsmöglichkeiten

Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches: Im 'Erneuerbare-Energien-Gesetz' (EEG) sind die Vorgaben festgelegt, die für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen gelten. Demnach dürfen förderfähige Photovoltaikanlagen entlang von Bahntrassen errichtet werden. Hierbei galt zum Planungsbeginn, dass förderfähige Photovoltaikanlagen nur bis zu einer Entfernung von max. 110 m zur Bahntrasse errichtet werden dürfen. In einer früheren Fassung des EEG (2013) wurde die Empfehlung gegeben, mindestens 20,00 m Abstand zu Bahntrassen einzuhalten. In Anlehnung an diese Empfehlung, wird ein Abstandsbereich von ca. 18,00 bis 18,50 m freigehalten. Daraus ergab sich, dass für die Aufstellung der Photovoltaikanlage ein Korridor mit einer Breite von max. ca. 90,00 - 91,50 m zur Verfügung steht.

Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches:

1. Übergemeindliche Konzeption:

Es wurde eine Potenzialstudie für das Amt Mittelholstein und die Gemeinde Wasbek erarbeitet, um mögliche Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu finden. Gemäß dieser Studie gilt der Standort der vorliegenden 19. FNP-Änderung als geeignet, mit dem Zusatz „Einzelfallprüfung erforderlich“. Nach Auseinandersetzung mit dem Kriterium der Einzelfallprüfung „Rotwildkorridor“ ist der Standort für Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet.

2. Innergemeindliche Konzeption:

Die Alternativen für die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Wasbek wurden geprüft. Es wurde festgestellt, dass grundsätzlich mehrere geeignete Flächen für eine PV-Entwicklung vorhanden. Neben der vorliegenden Planung befindet sich derzeit eine weitere PV-Planung für eine Fläche an der Autobahn in der Aufstellung.

Da die Gemeinde eine einzelne weitere PV-Entwicklung in geringem Umfang ermöglichen wollte, wurden die Eigentümer potenziell geeigneter Flächen kontaktiert. Jedoch bestand bei keiner der grundsätzlich geeigneten Flächen eine Bereitschaft der Eigentümer, ihre Grundstücke für eine Photovoltaikentwicklung zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz dazu unterstützen im Bereich der vorliegenden B-Planaufstellung sowohl der Eigentümer, als auch die Gemeinde die Entwicklung einer Freiflächen-PV-Anlage.

Abgesehen von diesen beiden Planungen möchte die Gemeinde keine weiteren Flächen zur Errichtung von PV-Anlagen in der Gemeinde ausweisen und weitere in der Studie dargestellte Potenzialflächen somit nicht ausschöpfen. Eine PV-Entwicklung möchte die Gemeinde ausdrücklich auf diese beiden Planungen beschränken.

Für eine Realisierung auf der Fläche der vorliegenden Planung sprechen städtebauliche, landschaftsplanerische und wirtschaftliche Aspekte, weshalb die Wahl auf diese statt auf eine der Alternativflächen fiel:

- Der Standort befindet sich verhältnismäßig dicht am Siedlungsbereich, sodass eine Inanspruchnahme von inmitten des unbebauten Außenbereiches liegenden Fläche vermieden wird.
- Die benötigte Netzinfrastruktur ist bereits vorhanden. Der produzierte Strom kann in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist werden, ohne dass einen zusätzlicher Ausbau des Netzes erforderlich wäre.
- Die Ackerfläche befindet sich zwischen der Bahnlinie und einer bestehenden Straße. Die Erschließung der Fläche kann ohne den weiteren Ausbau der öffentlichen Straße

über diese erfolgen. Es existiert eine bestehende Feldzufahrt, die zur Erschließung der Fläche genutzt werden kann. Daher ist kein neuer Knickdurchbruch erforderlich.

- Es werden sich für den Zugverkehr keine Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen ergeben, da die Fläche sich in optimaler Ausrichtung südlich der Bahnlinie befindet und die Module daher nicht in Richtung Bahntrassen ausgerichtet werden.

Aufgestellt: Kiel, den 01.06.2021, bearbeitet 15.10.2021



B2K und dn Ingenieure GmbH
Schleiweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 596 746 0
info@b2k-dni.de • www.b2k-dni.de